

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2020

Nr. 2020/923

Zuchwil: Regio Energie, Solothurn / Erhöhung Konzession Grundwasserentnahme Pumpwerk "Aarmatt"

1. Ausgangslage

Die Regio Energie Solothurn besitzt verschiedene Konzessionen zur Entnahme von Grundwasser für die Trink- und Brauchwasserversorgung. Namentlich sind dies:

- GB Luterbach Nr. 1398 "Dörnschlag"; maximal zulässige Entnahmemenge 15'000 l/min
- GB Zuchwil Nr. 732 "Aarmatt"; maximal zulässige Entnahmemenge 5'000 l/min
- GB Zuchwil Nr. 1422 "Rötiquai" (Gemeindegebiet Stadt Solothurn); dient nur noch als Notbrunnen. Während eines Notbetriebs beträgt die maximal zulässige Entnahmemenge 7'000 l/min.

Die Konzessionen wurden mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1162 vom 20. Mai 1997 für 30 Jahre erteilt. Somit sind diese bis am 19. Mai 2027 gültig.

Mit Schreiben vom 11. März 2020 ersucht die Regio Energie Solothurn um Erhöhung der maximalen Entnahmemenge beim Pumpwerk "Aarmatt" von heute 5'000 l/min auf 10'000 l/min. Hintergrund dieser Anfrage ist die Problematik von Höchstwertüberschreitungen des Pestizids Chlorothalonil. Die Grundwasserfassung in der "Aarmatt" unterschreitet den Höchstwert von 0.1 µg/l für die relevanten Chlorothalonil-Metaboliten. In der heute hauptsächlich genutzten Fassung "Dörnschlag" in Luterbach wird der Höchstwert für die Chlorothalonil-Metaboliten hingegen überschritten. Die Regio Energie Solothurn möchte für die zukünftige Entwicklung der Grundwasserbelastung gewappnet sein und strebt deshalb eine verbesserte Flexibilität bei der Mischung von Wasser unterschiedlicher Herkunft an, um die lebensmittelrechtlichen Anforderungen im abgegebenen Trinkwasser künftig einhalten zu können.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtlichen Grundlagen kommen beim vorliegenden Beschluss speziell zur Anwendung:

- kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)

- eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
- kantonaler Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

2.2 Beurteilung

Das Pumpwerk "Aarmatt" erfüllt die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen nicht. Einerseits fehlt eine ordentlich ausgeschiedene und somit gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone und andererseits erfüllt das aus der Fassung geförderte Grundwasser die Vorgaben gemäss GSchV Anhang 2 Ziff. 22 hinsichtlich des Gehaltes an flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen nicht. Aus diesen Gründen erachtet es das Bau- und Justizdepartement (BJD) als fraglich, dass sich die Regio Energie Solothurn auf Grund der Belastung mit Pestizidrückständen im Pumpwerk "Dörnschlag" auf einen aus anderen Gründen nicht gesetzeskonformen Wasserbezugsort abstützt. Der temporären Erhöhung der Konzession kann daher nur im Sinne einer Sofortmassnahme zugestimmt werden und darf nicht als Präjudiz für den Fortbestand des Pumpwerks "Aarmatt" verstanden werden. Daher ist parallel nach einer lebensmittel- und gewässerschutzrechtlichen konformen Lösung zu suchen.

Dem Antrag um Erhöhung der Entnahmekonzession bei der Grundwasserfassung "Aarmatt" kann unter Auflagen zugestimmt werden.

Die Konzession vom 20. Mai 1997 bleibt bestehen und gestützt auf den Antrag der Regio Energie Solothurn wird diese mit folgendem Beschluss als Zusatz ergänzt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 54 Abs. 1 lit. c GWBA in Verbindung mit §§ 55-69 GWBA sowie §§ 2 und 102 Abs. 1 lit. a Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1162 vom 20. Mai 1997, inkl. den darin aufgeführten Auflagen, gelten unverändert.
- 3.2 Die konzedierte Entnahmemenge kann von 5'000 l/min auf 10'000 l/min erhöht werden.
- 3.3 Dauer dieser Erhöhung: Bis maximal 6 Monate nach Inbetriebnahme des Reservoirs Königshof, längstens aber bis 31. Juli 2023. Diese befristete Konzessionserhöhung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).
- 3.4 Allgemeine Auflagen und Bedingungen
 - 3.4.1 Die Wasserversorgung muss sicherstellen, dass die lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu jeder Zeit eingehalten werden.
 - 3.4.2 Das Bau- und Justizdepartement garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers.
- 3.5 Wiederkehrende Auflagen und Bedingungen
 - 3.5.1 Die Grundwasserentnahme aus der Fassung "Aarmatt" darf die Entnahmemenge von 10'000 l/min nicht übersteigen.

- 3.5.2 Die maximal zulässige Entnahmemenge für die beiden Fassungen "Dörnschlag" und "Aarmatt" darf im Spitzenbetrieb 20'000 l/min nicht überschreiten. Das maximal zulässige Tagesmittel liegt bei 15'000 l/min oder 21'600 m³/Tag.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'050.00 (1015000 / 007)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (scs ad acta 352.064.003)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (80058 / 4210001 / TP 352)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat

Regio Energie Solothurn, Marcel Rindlisbacher, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, mit Rechnung
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)